

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 36

Artikel: Das bernische Kinogesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:
Die viergespartene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie:
E. SCHÄFER & CIE., Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Das bernische Kinogesetz.

Die grossrädtliche Kommission hat den Entwurf des Gesetzes über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur durchberaten. Zu behandeln waren noch die Vorschriften über die Kontrolle, das administrative Bußenwesen, das Strafverfahren, die Strafartikel, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Mit kleinen Aenderungen wurde der Entwurf des Regierungsrates angenommen. Zu beachten ist, daß die Kontrollgebühren nach dem Entwurf nur die Ausgaben des Staates für die Kontrolle decken sollen. Es handelt sich also nicht um ein Finanzgesetz, das dem Staat auf Kosten eines Gewerbes neue Einnahmen erschließen will.

Den Gemeindebehörden ist das Recht eingeräumt, die Konzessionsinhaber vor Einreichung einer Strafanzeige schriftlich zu warnen und ihnen bei Nichtbeachtung der Warnung eine administrative Buße bis zu Fr. 20 aufzuerlegen. Erhebt der Gebüstte Einspruch, so hat die Gemeindebehörde zugleich Strafanzeige einzureichen.

In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Gemeindebehörde vom Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen den Fehlsamen direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden.

Es handelt sich also nicht um eine ortspolizeiliche Buß-eröffnung im Sinne einer Voraussetzung des Strafverfahrens dahingehen, daß ein Strafverfahren nur auf Anzeige der Gemeindebehörde eingeleitet werden kann. Dagegen

siegt die Auffassung vor, daß eine administrative Buße den Strafanspruch konsumiert, also wegen der gleichen Verfehlung nicht eine administrative und eine gerichtliche Ahndung kumuliert werden können. Unebenheiten, die aus den sehr ungleichen Strafmitteln der Verwaltungs- und der richterlichen Behörden entstehen können, werden, wenn der Entwurf Gesetz wird, durch die Praxis ausgeglichen werden müssen. Es läßt sich z. B. denken, daß ein Kinobesitzer, der sich schwer vergangen hat, während des Strafprozesses, wohl auch erst in appellatio, die Quittung für die Erlegung von Fr. 5 Buße zuhanden der Gemeinkasse vorlegt und damit die Niederschlagung des Strafverfahrens erwirkt, in welchem ihm eine Strafe bis zu 60 Tagen Gefängnis, Konfiskation der Filme, Schließung des Instituts oder endgültiger Konzessionsentzug auferlegt werden könnten.

Es ließe sich solchen Vorkommnissen vielleicht der Regel schreiben, durch eine Bestimmung, wonach die Verhängung einer ortspolizeilichen Buße nicht mehr möglich ist, nachdem ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Es ist auch logisch, daß die staatliche Strafjustiz nicht durch Verfügungen von Gemeindebehörden aufgehalten werden soll.

Ob sich das ganze ortspolizeiliche Bußenwesen besser bewährt, als seinerzeit auf dem Gebiet der Straßenpolizei, bleibt abzuwarten. Jedenfalls kommen in der Handhabung der Kinematographenvorschriften nur Gemeinden mit gut ausgebauter Organisation in Frage, womit die schwersten Bedenken schon gehörig abgeschwächt werden. Zudem ist es, wie gezeigt, nicht so, daß der Staat erst dann etwas zur Sache zu sagen hat, wenn die Gemeinden zum Rechten gesehen haben, dagegen machtlos ist, wenn die Ortspo-

lizei untätig den Mißbräuchen zusah. Dieser Hauptübelstand der früheren Straßenpolizei ist von vornehmesten vermieden. Im übrigen bietet die Einräumung von Bußkompetenzen an die Gemeinden ein Mittel mehr zur Erhöhung der Elastizität der Repression. Wenn man wie im Kinematographenwesen gelehrtgebrachtes Neuland betritt, so tut man ja im allgemeinen gut, nicht mit zu eng gefassten Bestimmungen zu beginnen. Ein kurz und klar gefasstes Prinzip und vor allem Gewissenhaftigkeit in der Anwendung sind wirksamer als die längste Reihe stricker Paragraphen. Das Hauptgewicht des bernischen Kinogesetzes, namentlich der neuen Fassung, ist nun mit Recht nicht auf die Bestrafung, sondern auf die Verhütung von Mißbräuchen gelegt, und die Hauptarbeit in der Durchführung wird daher nicht der Richter, sondern der Aufsichtsbeamte haben.

Die Kommission hat dieser Erwägung Rechnung getragen durch Herabsetzung des Bußenmaximums von 2000 auf 1000 Franken.



Universal-City, die Kinostadt.

Im Herzen des San Fernandotales liegt eine ganz eigenartige Stadt. Ihr Name ist Universal-City, und sie repräsentiert das einzige Gemeinwesen in der ganzen Welt, das ganz und ausschließlich der Kinematographie dienstbar gemacht ist. Sie wurde am 15. März 1915 offiziell eingeweiht, und zählt 1050 Einwohner, die alle ohne Ausnahme im Dienste der Kinematographie stehen. Die Stadt will ihren Zeitgenossen verschiedenes weiß machen, und wenn man durch ihre Straßen streift, weiß man nie, ob man wirkliche oder „gestellte“ Ansichten vor sich hat.

Ein Spaziergang durch Universal-City nutzt an, wie das Blättern in einem Märchenbuch. Man könnte sie einem Chamäleon vergleichen, denn ihr Charakter und ihr ganzes Aussehen kann binnen drei Tagen zu jeder Nationalität, jedem Architekturstil, jeder Farbe und jedem Zustande der Erhaltung passend umgeändert werden, wie es gerade die Gelegenheit erheischt. Troja, Athen, Rom, London und Newyork — alle diese Städte haben ihr eigenes charakteristisches Gepräge; aber in Universal-City ist alles zu finden, was diese Städte auszeichnet, und binnen einer Woche können sie alle hier nacheinander vorgeführt werden, d. h. nur für kinematographische Zwecke, denn im ganzen Weitbild dieser wundersamen Stadt gibt es nicht ein Gebäude, das sich nicht über Nacht in etwas vollkommen anderes, und mit der gleichen Leichtigkeit wieder zurückverwandeln ließe.

Nicht einmal die Requisitenwerkstätten sind vor anderweitiger Verwendung sicher; bald dienen sie als Baracken für ein Heer Soldaten, bald als Diebeshöhle, bald als das Stallgebäude in einem Drama aus dem amerikanischen Westen. Das Verwaltungsgebäude selbst zeigt auf allen vier Seiten verschiedene Fassaden, und ein ahnungsloser Be-

sucher der Stadt ist nicht schlecht erschrocken, wenn er daselbe Stadtviertel zufällig von einer andern Seite betritt und dabei sieht, daß jedes Gebäude einen völlig andern Blick bietet, als wie er es zuerst gesehen hatte. Durch diese ihre Fähigkeit, auf den geringsten Wink die Farbe zu wechseln, wird die Stadt zu der merkwürdigsten der ganzen Welt. Es ist schwer zu sagen, wann Universal-City endlich einmal fertig sein wird. Zwei Jahre ist sie schon im Bau, noch ist kein Ende der möglichen Verbesserungen abzusehen. Sie hat bereits ihren eigenen Bürgermeister, ihre Polizei, Feuerwehr, Straßenreinigung und Erziehungsbehörde, überhaupt alles, was in einer modernen Stadt zu finden und unerlässlich ist. Alle Straßen sind aufs beste gepflastert und mit elektrischen-, Gas- und Kanalisationssleitungen versehen. Das Hauptboulevard der Stadt ist fast 10 Kilometer lang, und dies allein gibt schon eine Vorstellung von der gewaltigen Arbeit der Stadtbauverwaltung. Der Zoo ist in besonders konstruierten Gebäuden und Käfigen untergebracht und bildet die größte und schönste in Privathand befindliche Menagerie der Welt. Die Sammlung umfaßt afrikanische Löwen, Leoparden, Tiger, Wölfe, Schakale, wilde Hunde, Reptilien aller Art von der mächtigen Pythonslange bis zur Cobra, Alligatoren, Krokodile, Kamele, Dromedare, eine Herde Elefanten, Vögel der verschiedensten Arten, eine vollständige Meute edelster, reinrassiger Hunde, alle Arten Haustiere, Bisons, Büffel, Ponys und wilde Pferde. Die Tiere haben schon in manchem großen Dschungelstück mitgewirkt.

Im Verwaltungsgebäude sind acht Zimmer für die Spielleitung, Empfangszimmer, Buchhalterei und die verschiedensten erforderlichen Büroräume untergebracht. Es ist mit einem Kostenaufwand von 120,000 Mark errichtet. Seine vier verschiedenen Fassaden repräsentieren ebenso viele verschiedene Baustile, und ebenso ist das Laboratoriumsgebäude eingerichtet. Es ist auch ein Vorführtheater vorhanden, das je nach Wunsch des Direktors die äußere Erscheinung eines städtischen oder eines primitiven Dorftheaters annehmen kann. Es sind Kasernen für die erprobten Reiterscharen und Schlafhäuser für die Cowboys vorhanden; alles dies ist modern und gesundheitsgemäß eingerichtet und läßt sich zu mancherlei andern Zwecken, vom Standpunkte des Kinomannes betrachtet, verwenden.

Einer der schönsten Teile der Stadt ist das indianische Dorf, das größte in Amerika; es ist von einem Stamme Rothäute bewohnt, die sich ihr Leben ganz nach ihrem Belieben einrichten können; keiner verlangt von ihnen, daß sie sich moderne Kleidung oder moderne Bräuche zu eigen machen sollen. Es sind auch zwei große Restaurants vorhanden, in welchen man mindestens ebenso gut bedient wird wie in irgend einem der Stadt Los Angeles, die 13 Kilometer nördlich von Universal-City liegt. Sie dienen der Bequemlichkeit derjenigen Schauspieler, welche in der Stadt selbst keine Wohnung haben.

Die Garderobenabteilung enthält Kostüme jeder erdenklichen Art, und dazu werden in den Schneiderwerkstätten alle Bekleidungen für jede Periode geliefert, von der Zeit des Palmblattshurzes bis zur Gegenwart.

Die Ankleideräume, 500 an der Zahl, sind feuerfest und mit fließendem warmem und kaltem Wasser, elektrischem